



## Urteil des BGH zur Namensgebung im Ehevertrag

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6.2.2008 - XII ZR 185/05 bestätigt, dass ehevertragliche Vereinbarungen über den Ehenamen möglich sind. Man kann also ehevertraglich vereinbaren, dass der Ehepartner seinen durch Eheschließung gewonnenen neuen Familiennamen wieder ablegen muss, wenn die Ehe geschieden wird oder der Namensgebende Ehepartner vorverstirbt.

[\[ Das ganze Urteil des Bundesgerichtshofs \]](#)